

12 U 192/16
7 O 141/16 Landgericht Darmstadt

Beglaubigte Abschrift



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Dipl.-Dipl.-Ing.

Kläger und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Geschäftszeichen:

gegen

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte SKL Schulz Kneip Löhr, Bödekerstraße 79,
30161 Hannover,
Geschäftszeichen: 46/12S16 be

Der Kläger wird auf die Absicht des Senats hingewiesen, die Berufung gegen das Urteil der 7. Zivilkammer des Landgerichts Darmstadt vom 26. September 2016 nach § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen. Er erhält Gelegenheit, hierzu bis zum **13. August 2018 - eingehend bei den Zivilsenaten in Darmstadt** - Stellung zu nehmen.

G r ü n d e

Die Berufung wird im Beschlussverfahren zurückzuweisen sein, da sie offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat und eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist (§ 522 Abs. 2 ZPO).

Der Senat verweist wegen der mangelnden Erfolgsaussicht zunächst auf die zutreffenden Gründe des landgerichtlichen Urteils und fügt im Hinblick auf die Berufungsbegründung das Folgende hinzu:

1. Der vom Kläger aufgrund des Brandereignisses vom 23.10.2007 aus abgetretenem Recht geltend gemachte Leistungsanspruch aus den §§ 1 Abs. 1 S., 49 VVG aF, § 398 BGB i. V. m. §§ 4 Nr. 1 a VGB 88 (Stand 07/89) ist verjährt, § 214 Abs. 1 BGB.

1) Die Beklagte hat auf der Basis der vom Kläger eingeführten Feststellungen des Sachverständigen vom 20.5.2008 (K12) einen Gesamtschaden von 195.475,79 € eingeräumt. Dieser setzt sich zusammen aus Schäden am Gemeinschaftseigentum in Höhe von 58.612,52 €, Schäden am Sondereigentum des Klägers in Höhe von 134.903,63 € und Schäden am Sondereigentum Taeske in Höhe von 1.959,64 €. Darüber hinausgehende Ansprüche sind un schlüssig geblieben, was die Beklagte mit ihrer Klageerwiderung vom 15.3.2012 (S. 3 und S. 11 f) und mit Schriftsatz vom 30.8.2012 (S. 5 f) gerügt hat. Im Berufungsverfahren sind hierauf geleistete Zahlungen der Beklagten von insgesamt 65.000 € unstrittig geworden. Diese hat die Beklagte – was noch ausgeführt werden wird – auf die Schäden am Gemeinschaftseigentum und am Sondereigentum gezahlt.

Ansprüche des Klägers auf Regulierung seiner Schäden am Sondereigentum sind verjährt.

2) Gemäß Art. 3 Abs. 1 EGVVG gelten für den Anspruch auf Ersatz des Schadens am Sondereigentum des Klägers grundsätzlich die §§ 195 ff. BGB. Art. 3 Abs. 1 EGVVG erfasst unmittelbar Ansprüche, die wie hier vor dem 1.1.2008 entstanden sind, wobei die Fälligkeit der Forderung auch erst nach diesem Stichtag eintreten kann (Armbrüster in: Prölts/Martin, VVG, 30. Aufl., Art. 3 EGVVG Rn. 2 mwN; Langheid/Rixecker, VVG, 5. Aufl., Art. 3 EGVVG, Rn. 2 mwN). Unter Zugrundelegung der 3-Jahres-Frist des § 195 BGB wäre, da der Anspruch im Jahr 2007 entstanden ist, Verjährung mit Ablauf des 31.12.2010 eingetreten. Es bedarf keiner Entscheidung, ob § 15 VVG im Rahmen des Art. 3 Abs. 1 EGVVG Anwendung findet. Die Anwendbarkeit unterstellt, wäre die Verjährung des angemeldeten Anspruchs bis zur Entscheidung des Versicherers gehemmt gewesen, denn eine endgültige Ablehnung der streitgegenständlichen Entschädigungsansprüche kam nicht vor dem Schreiben der Beklagten vom 7.3.2008 in Betracht, sodass die Verjährung mit dem Zugang des Schreibens wieder aufgelebt wäre, mithin die Verjährungsfrist nach dem 31.12.2010 geendet hätte.

Allerdings ist in Übergangsfällen wie dem vorliegenden auch der Fristvergleich in den Absätzen 2 und 3 heranzuziehen (BGH, IV ZR 153/14 Rn. 18, 21; OLG Hamm, 20 U 152/10 Rn. 28).

Unter Zugrundelegung der zweijährigen Verjährungsfrist war der Anspruch mit Ablauf des 31.12.2010 verjährt. Gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 VVG aF richtet sich die zweijährige Verjährungsfrist des § 12 Abs. 1 S. 1 VVG nach der Fälligkeit des Anspruchs, § 11 Abs. 1 VVG aF. Nach § 11 Abs. 1 VVG aF sind die Leistungen des Versicherers fällig, wenn dieser seine Feststellungen zum Versicherungsfall beendet hat. Davon ist auszugehen, wenn der Versicherer endgültig die Ablehnung von (weiteren) Versicherungsleistungen erklärt (BGH, IV ZR 233/99, Rn. 12). Dies war hier gem. §§ 12 Abs. 1 S. 2, 11 VVG aF am 7.3.2008 der Fall, nachdem die Beklagte nach Anspruchsanmeldung gegenüber der Zedentin und dem Kläger jeweils mit Schreiben vom 7.3.2008 ihre Einstandspflicht für

Ansprüche am Sondereigentum des Klägers unmissverständlich und eindeutig abgelehnt hat. Von ihrer Leistungsablehnung hinsichtlich der Entschädigungsansprüche zum Sondereigentum des Klägers ist die Beklagte zu keinem Zeitpunkt abgerückt. Etwaige nachfolgende Erhebungen betrafen allenfalls Fragen der Abgrenzung des Sondereigentums vom Gemeinschaftseigentum (vgl. Anlage K12). Tritt Fälligkeit mit der Stellungnahme des Versicherers mit einer schriftlichen Ablehnung ein, wird § 12 Abs. 2 VVG aF gegenstandslos (OLG Hamm, aao, Rn. 33 mwN; ebenso zu § 15 VVG vlg. KG, r + s 2017, 296; Armbrüster in: Prölls/Martin, aao., § 15 Rn. 14).

Die Annahme des Klägers, dass der Bundesgerichtshof mit seiner Entscheidung vom 16.4.2014 (IV ZR 153/13) (einseitig) die Rechte des Versicherungsnehmers habe stärken wollen, findet in der Entscheidung des Bundesgerichtshof keine Grundlage. Entgegen der Auffassung des Klägers war es auch nicht Absicht des Gesetzgebers gewesen, gerade Ansprüche des Versicherungsnehmers möglichst schnell neuem Recht zu unterstellen. Der Bundesgerichtshof verweist stattdessen in der zitierten Entscheidung auf den vom Gesetzgeber gewollten Gleichlauf zwischen Art. 3 EGVVG und Art. 229 § 6 EGBGB (BGH aao, Rn. 17) und führt weiter ohne Differenzierung zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer aus (BGH aao, R. 21, so auch Prölls/Martin, aao., Rn. 2 "gewissen Bestandsschutz"): *„Der vom Gesetzgeber gewollte Vertrauensschutz gebietet auch die Bestimmungen des Fristenvergleichs in den Absätzen 2 und 3 EGVVG einzubeziehen. Die Anwendung neuen Rechts auf bestehende Vertragsverhältnisse ist ein Eingriff in den Bestandsschutz und das Vertrauen der Parteien in bestehende Regelungen. Insofern stellen die Bestimmungen über den Fristenvergleich ein Korrektiv dar (vgl. MünchKomm-BGB/Grothe, 5. Aufl. Art. 229 § 6 EGBGB Rn. 2). Der Gesetzgeber war sich bewusst, dass es sich beim neuen Versicherungsvertragsgesetz um eine unechte Rückwirkung handelt und in bestehende Vertragsverhältnisse mit Bestandsschutz eingegriffen wird (BR-Drucks. 707/06 S. 294 f.). In diesem Kontext hat er die Übergangsvorschrift des Art. 1 Abs. 1 EGVVG gesehen, in der - wie mit Art. 229 § 5 Satz 2 EGBGB - eine Übergangsfrist eingeräumt wurde. Die vom Berufungsgericht vorgenommene unmodifizierte Geltung des neuen Verjährungsrechts für Altverträge schon zum 1. Januar 2008 vernachlässigt Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes und*

widerspricht letztlich auch dem in Art. 1 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 bis 3 EGVVG zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers“.

3) Entgegen dem Berufungseinwand des Klägers können die Zahlungen der Beklagten von insgesamt 65.000 € nicht als ein die Verjährung unterbrechendes Anerkenntnis im Sinne von § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB angesehen werden. Empfänger dieser Zahlungen war die Zedentin, die erst knapp 2 Jahre nach der letzten Zahlung vom 19.5.2009 mit dem Kläger unter dem 22.3.2011 eine Abtretungsvereinbarung geschlossen hat. Nach dem maßgeblichen Empfängerhorizont der Zedentin (§§ 133, 157 BGB, BGH, IV ZR 115/89, Rn. 13; Lakkis in: Herberger/Martinek/Rüßmann u. a., jurisPK-BGB, 8. Aufl., § 212 BGB, Rn. 3) konnten die Zahlungen nicht den Eindruck erwecken, dass die Beklagte auf das Sondereigentum des Klägers betreffende Ansprüche leisten wollte. Diese Auslegung war nach den Schreiben der Beklagten vom 7.3.2008 ausgeschlossen und entsprach auch nicht dem Verständnis der Zedentin. Vielmehr hat die Zedentin die Beklagte zu Entschädigungsansprüchen des Klägers hinsichtlich seines Sondereigentums noch mit Schreiben vom 6.5.2010 gebeten „Ihre bisherige Rechtsauffassung zu revidieren“ und gegenüber der Zedentin „Ihre uneingeschränkte Einstandspflicht zu erklären“.

4) Der Ablauf der Verjährung wurde entgegen der von Klägerseite vertretenen Auffassung auch nicht durch die Aufnahme von Verhandlungen nach der ablehnenden Entscheidung der Beklagten vom 7.3.2008 erneut gehemmt, § 203 BGB.

Die Beklagte hat nicht zu erkennen gegeben, dass sie von ihrer mit Schreiben vom 7.3.2008 erklärten Ablehnung abrücken will. Die versicherte Gefahr „Brand“ war außer Streit. Von ihrem Rechtsstandpunkt, für das Sondereigentum des Klägers nicht ausgleichspflichtig zu sein, ist die Beklagte ausweislich des Schreibens der Zedentin vom 6.5.2010 auch in der Folgezeit nicht abgerückt. Dies belegen auch die Mail der Beklagten vom 18.4.2008 (K12) sowie die Schadensaufstellung des Sachverständigen \ vom 20.5.2008 (K12), mit der er im Auftrag der Beklagten eine detaillierte Aufstellung der Kosten für die Wiederherstellung des Gemeinschaftseigentums der WEG und für das

Sondereigentum des Klägers erstellte und damit eine Differenzierung vorgenommen hat, die nur unter Berücksichtigung der zuvor wiederholt geäußerten Rechtsauffassung der Beklagten geboten war. Aus dem Klägervortrag zu den angeblich zwischen den Jahren 2009 bis 2011 geführten Gesprächen kann nicht entnommen werden, dass die Beklagte ihre ablehnende Entscheidung, zum Sondereigentum des Klägers keine Entschädigung zu leisten, nicht mehr aufrecht erhalten wollte, oder die Berechtigung dieser Ansprüche als offen ansah. Wenn sich die Beklagte mit der Frage ihrer Leistungspflicht auseinandergesetzt haben sollte, geschah dies allenfalls vor dem Hintergrund ihrer Entscheidung, Ansprüche beruhend auf Schäden am Gemeinschaftseigentum zu entschädigen, was wegen der bereits erwähnten Abgrenzung vom Sondereigentum geboten war.

An der Abtretungsvereinbarung vom 22.3.2011 war die Beklagte nicht beteiligt. Verjährungshemmende Verhandlungen im Sinne von § 203 BGB sind in diesem Zusammenhang nicht ersichtlich.

Entgegen dem Klägervortrag hat die Beklagte erstinstanzlich mit Schriftsatz vom 15.3.2012 (S. 3, Bl. 156) nicht vorgetragen, dass „*vergangene Verhandlungen über die Regulierungspflicht Anlass für die Gewährung des Verjährungsverzichts*“ gewesen seien. Vielmehr hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 15.3.2012 Verjährungseintritt mit Ablauf des 31.12.2010 eingewandt und hierzu ergänzend vorgetragen, dass sie mit E-Mail vom 22.12.2010 auf die Einrede der Verjährung bis zum 30.6.2011 verzichtet habe, soweit nicht bereits Verjährung eingetreten war, es ihr aufgrund der erst im Dezember 2012 eingereichten Klage deshalb nicht verwehrt sei, sich nunmehr auf Verjährung zu berufen. Als Hintergrund für diesen Verzicht hat die Beklagte verjährungshemmende Verhandlungen weder vorgetragen, noch eingeräumt. Die Zedentin bzw. der Kläger konnten nicht davon ausgehen, dass die Beklagte hierdurch von ihrer ablehnenden Haltung abrücken wollte, die sie zuletzt mit Schreiben vom 6.9.2010 aufrechterhalten hat.

5) Die Erhebung der Verjährungseinrede mit Schriftsatz vom 15.3.2012 war nicht rechtsmissbräuchlich, § 242 BGB. Ohne den dargestellten Verzicht auf die Verjährungseinrede (vgl. lit. 3) wären vorliegend etwaige Entschädigungsansprüche aus dem Versicherungsvertrag hinsichtlich des

Sondereigentums des Klägers mit Ablauf des 31.12.2010 verjährt. Die Beklagte hat sich aufgrund ihrer Erklärung vom 22.12.2010 mit einer Inanspruchnahme bis zum 30.6.2011 einverstanden erklärt, soweit am 22.12.2010 nicht bereits Verjährung eingetreten war. Daraus kann nicht auf die Unzulässigkeit geschlossen werden, im Fall einer Inanspruchnahme nach Ablauf des 30.6.2011 Verjährung einzuwenden. Mit seiner Rüge, dass die Beklagte die Mail vom 22.10.2010 nicht vorgelegt habe, verkennt der Kläger, dass er für ein etwaiges rechtsmissbräuchliches Verhalten der Beklagten darlegungs- und beweisbelastet ist. Der Kläger trägt nicht zu den Umständen seiner Kenntniserlangung von dem Inhalt der Mail vom 22.12.2010 vor. Die Mail war nicht an den Kläger adressiert. Wie hierdurch bei ihm ein Vertrauen geweckt worden sein soll, ist offen geblieben.

6) Das Landgericht hat die Anforderungen an die Substantiierung des Verteidigungsvorbringens nicht überspannt und zu Recht von einer Einvernahme angebotener Zeugen zu den behaupteten Verhandlungen abgesehen.

a) Ein Sachvortrag ist erheblich, wenn Tatsachen vorgetragen werden, die in Verbindung mit einem Rechtssatz geeignet und erforderlich sind, das geltend gemachte Recht zu begründen. Die Angabe näherer Einzelheiten ist dann erforderlich, wenn diese für die Rechtsfolgen von Bedeutung sind. Der Umfang der jeweils erforderlichen Substantiierung des Sachvortrages bestimmt sich aus dem Wechselspiel von Vortrag und Gegenvortrag, wobei die Ergänzung und Aufgliederung des Sachvortrages bei hinreichendem Gegenvortrag immer zunächst Sache der darlegungs- und beweispflichtigen Partei ist (BGH, VII ZR 398/97, Rn. 7, 9).

Die Behauptungen, dass im Herbst 2009 ein Gespräch stattgefunden habe, dessen Inhalt auch die Möglichkeit der Schadensregulierung gewesen sei, dass es des Weiteren mehrere Gespräche gegeben habe, deren Inhalt die Frage der Regulierung des Schadens über die bis dahin geleisteten Zahlungen gewesen sei, waren schon deshalb nicht ausreichend, weil sie lediglich den Wunsch des Klägers nach einer Regulierung der Schäden am Sondereigentum dokumentieren, aber jeder Anhaltspunkt dafür fehlt, dass die Beklagte von ihrer Ablehnung abgerückt wäre.

b) Ein Hinweis des Landgerichts nach § 139 ZPO war entbehrlich. Der Kläger hat von der Beklagten die gebotene Unterrichtung mit Schriftsatz vom 15.1.2016 (vgl. S. 2 f) erhalten (BGH, IX ZR 207/05, Rn. 2). Dieses Vorbringen hat der Kläger erfasst. Er hat hierauf mit Schriftsatz vom 2.2.2016 reagiert sowie zu der strittigen Frage von Verhandlungen gemäß § 203 BGB in der nachfolgenden mündlichen Verhandlung vom 12.9.2016 ergänzend vorgetragen.

7) Da Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Sondereigentums bereits verjährt sind, kommt es auf die weiter zwischen den Parteien strittigen Fragen, ob sich die Beklagte zu Recht auf Leistungsfreiheit berufen kann, nicht mehr entscheidungserheblich an. Dies erstreckt sich auf den Feststellungsanspruch. Zu Letzterem ist, ohne dass es entscheidungserheblich darauf ankommt, auch nicht ersichtlich, dass 11 Jahre nach dem Brandereignis (noch) Aufwendungen entstehen werden, die der Kläger bislang nicht beziffern kann.

2. Der Senat stellt eine Rücknahme der Berufung aus Kostengründen anheim. Im Fall der Berufungsrücknahme ermäßigen sich die Gerichtsgebühren von 4,0 auf 2,0 Gebühren (vgl. Nr. 1222 Kostenverzeichnis zum GKG).

Darmstadt, den 17. Juli 2018
Oberlandesgericht, 12. Zivilsenat

Richterin am Oberlandesgericht

Richterin am Oberlandesgericht

Richterin am Oberlandesgericht

